



**FLURY &
GIULIANI**

**Agrar- und
Regionalökonomische
Beratung**

Teilrevision der kantonalen Land- wirtschaftsverord- nung Uri

Ergebnis der externen Vernehmlassung

**Delia Hürlimann (F&G)
Christian Flury (F&G)**

Zürich, 25. August 2025



Inhalt

1	Abkürzungen	2
2	Einleitung	3
3	Auswertung der Vernehmlassung	4
3.1	Übersicht	4
3.2	Generelle Rückmeldungen	5
3.2.1	Grundsätzliche Haltung	5
3.3	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.....	8
3.3.1	Artikel 2; Absatz 2	8
3.3.2	Artikel 3.....	9
3.3.3	Artikel 4; Absatz 2 und 3	11
3.3.4	Artikel 9; Absatz 3	12
3.3.5	Artikel 10; Absatz 1	14
3.3.6	Artikel 11.....	15
3.3.7	Artikel 13a	16
3.3.8	Kapitel 3a; Titel.....	19
3.3.9	Artikel 16a.....	20
3.3.10	Artikel 18	23
3.3.11	Artikel 20; Absatz 1	25
3.3.12	Artikel 22a; Absatz 1.....	27
3.3.13	Artikel 23.....	27



1 Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Teilnehmenden der Vernehmlassung aufgeführt.

Politische Gemeinden	
AD	Altdorf
AH	Attinghausen
AM	Andermatt
BÜ	Bürglen
EF	Erstfeld
FL	Flüelen
GN	Gurtellen
HT	Hospental
SCH	Schattdorf
SD	Seedorf
SB	Seelisberg
SI	Silenen
SIS	Sisikon
SPI	Spiringen
US	Unterschächen
WA	Wassen

Politische Parteien	
FDP	FDP. Die Liberalen Uri
Grüne	Grüne Uri
Mitte	Die Mitte Uri
SP	Sozialdemokratische Partei des Kantons Uri
SVP	Schweizerische Volkspartei Kanton Uri

Organisationen	
BVU	Bauernverband Uri
KU-E	Korporation Uri – Engerer Rat
PNU	Pro Natura Uri
UUR	Urner Umweltrat
UT	Uri Tourismus AG



2 Einleitung

Der Regierungsrat hat die Volkswirtschaftsdirektion mit Beschluss vom 18. Februar 2025 ermächtigt und beauftragt, zur Teilrevision der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung (KLWV; RB 60.1111) eine Vernehmlassung durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis am 31. Mai. 2025.

Mit der externen Vernehmlassung wurden alle Politischen Gemeinden (19) und Parteien (11) sowie verschiedene betroffene Organisationen (6) zur Stellungnahme eingeladen. Insgesamt gingen 26 Stellungnahmen ein.

Mit formeller Einladung gingen Stellungnahmen der folgenden Gemeinden ein: Altdorf (AD), Attinghausen (AH), Andermatt (AM), Bürglen (BÜ), Erstfeld (EF), Flüelen (FL), Gurtellen (GN), Hospental (HT), Schattdorf (SCH), Seedorf (SD), Seelisberg (SB), Silenen (SI), Sisikon (SIS), Spiringen (SPI), Unterschächen (US) und Wassen (WA). Ausserdem beteiligten sich die folgenden Parteien: FDP, Grüne, Mitte, SP, SVP, sowie die folgenden Organisationen: Bauernverband Uri (BVU), Korporation Uri – Engerer Rat (KU – E), Urner Umweltrat (UUR). Darüber hinaus gingen auch zwei Stellungnahmen von Pro Natura Uri (PNU) und Uri Tourismus AG (UT) ohne formelle Einladung ein. Insgesamt gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Zustimmung mittels standar- disiertem Ant- wortformular	Zustimmung in nicht-standardisier- ter Form (z.B. E- Mail/Protokoll)	Enthaltung (inkl. Kennt- nisnahme und Rückmeldun- gen ohne ex- plizite Zustim- mung)	Keine Rückmel- dung auf formelle Einladung
Politische Gemeinden	10	3	4	3
Politische Parteien	5	0	0	6
Organisationen	4	1	0	3



3 Auswertung der Vernehmlassung

3.1 Übersicht

Artikel	Inhalt	Beantwortung			
		Zustimmung	Zustimmung mit Anpassung	Enthaltung	Ablehnung
Grundsätzliche Haltung		6	15	5	0
Art. 2; Abs. 2		16	2	7	1
Art. 3		8	10	7	1
Art. 4; Abs. 2&3		16	2	8	0
Art. 9; Abs. 3		14	3	7	2
Art. 10; Abs. 1		16	0	10	0
Art. 11		15	4	7	0
Art. 13a		12	8	5	1
Kapitel 3a. Titel		16	0	10	0
Art. 16a		15	4	7	0
Art. 18		14	5	7	0
Art. 20, Abs. 1		15	3	7	1
Art. 22a, Abs. 1		16	0	9	1
Art. 23		17	0	9	0

3.2 Generelle Rückmeldungen

3.2.1 Grundsätzliche Haltung

	Anzahl	Wer
Zustimmung	6	AD, EF, SCH, SD, US, SP
Zustimmung mit Anpassung	15	BÜ, GU, SB, SI, SIS, SPI, WA, FDP, Grüne, Mitte, SVP, BVU, KU-E, PNU, UUR
Enthaltung	5	AH, AM, FL, HT, UT
Ablehnung	0	

Nachfolgend sind alle generellen Rückmeldungen aufgeführt, die über eine Bedankung für die Möglichkeit zur Stellungnahme hinausgehen.

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Der Klimaschutz und einer nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion wird grundsätzlich unterstützt. Für kleinere Betriebe sind aber grössere Investitionen in den Klimaschutz nicht tragbar. Wir danken den verantwortlichen Personen vom Amt für Landwirtschaft für die geleisteten Vorarbeiten im Zusammenhang mit der Vernehmlassung. Sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir bestens und grüssen sie freundlich.	Andermatt	Kenntnisnahme.
Die Gemeinde Erstfeld begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision der kantonalen Landwirtschaftsverordnung. Einerseits sollen damit Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene nachvollzogen werden. Andererseits wird damit die rechtliche Grundlage für die Umsetzung der landwirtschaftlichen Massnahmen gemäss Urner Klimaschutzkonzept geschaffen. Beides ist aus Sicht der Gemeinde Erstfeld sinnvoll und auch notwendig. In diesem Zusammenhang betonen wir, dass die geplanten Massnahmen nicht am Schluss dem kantonalen Massnahmenpaket zum Opfer fallen dürfen. Die vorgeschlagenen Kürzungen beispielsweise der Beiträge an die Klimaschutzmassnahmen in der Landwirtschaft sind strategiewidrig, widersprechen bereits gefassten Beschlüssen und zeigen – wie dies die Gemeinden in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum Massnahmenpaket bereits begründet haben – dass das vorgelegte Paket wenig durchdacht und in dieser Form nicht sinnvoll ist.	Erstfeld	Kenntnisnahme.
Der Klimaschutz und einer nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion wird grundsätzlich unterstützt. Für kleinere Betriebe sind aber grössere Investitionen in den Klimaschutz nicht tragbar. Wir danken den verantwortlichen Personen vom Amt für Landwirtschaft für die geleisteten Vorarbeiten im	Hospental	Kenntnisnahme.

Zusammenhang mit der Vernehmlassung. Sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir bestens und grüssen sie freundlich

Wir finden es positiv, dass die Teilrevision dem Bundesgesetz angepasst wird. Ebenfalls positiv ist die flexiblere Definition für die Förderungen von Projekten. Zusätzlich haben wir folgende Bemerkungen: Artikel 5 kann ersatzlos gestrichen werden?

Seelisberg

Kenntnisnahme.

Ablehnung. Art. 5 ist nicht Gegenstand der Teilrevision und wird daher nicht angepasst werden. Art. 5 definiert die in den Vollzug eingebundenen Organe. Neben den kantonsinternen Organen ist unter Buchstabe d die Landwirtschaftskommission genannt (vgl. dazu auch die Rückmeldungen zu Art. 9 Abs. 3 und die entsprechende Stellungnahme).

Wir begrüssen die Teilrevision der kantonalen Landwirtschaftsverordnung. Zusätzlich zu den einzelnen Artikeln haben wir folgende Bemerkungen: Artikel 12, Abs.3 kann gestrichen werden, damit der Kanton von dieser Aufgabe finanziell entbunden wird

FDP

Kenntnisnahme.

Ablehnung. Der Artikel eröffnet mit der Kann-Formulierung für den Kanton den Handlungsspielraum, Massnahmen zur Förderung der Tierzucht anzuordnen, zu treffen oder zu unterstützen. An dieser Möglichkeit soll festgehalten werden. Die Erfahrungen in den letzten Jahren zeigen aber auch, dass der Bedarf gering ist und für den Kanton keine nennenswerten Kosten oder Aufwände resultierten.

Strukturell/Darstellung: Es ist nicht ganz klar, warum Artikel 16a ein Unterartikel von 16 ist. Wäre dies nicht als neuer Artikel 17 unter Kapitel 3 anzufügen? Inhalt: Wir erachten die Ergänzungen als sinnvoll insbesondere Einbezug der Massnahmen für den Klimaschutz und Regelung des Herdenschutzes. Etwas Grundsätzliches: Bei der Strukturverbesserung fehlt aus unserer Sicht ein übergeordneter Artikel, welcher die Grundsätze der Förderung definiert. Ein Beispiel könnte der neue Art. 16 vom LW-Gesetz Luzern dienen:

Grüne, UUR

Ablehnung. Die inhaltliche Struktur der KLWV ist für die vorgeschlagene Teilrevision gegeben. Eine Anpassung bzw. Bereinigung der Struktur würde eine Gesamtrevision erfordern. Eine solche wurde geprüft, aufgrund des hohen Aufwandes aber verworfen.

In der Teilrevision wurde Art. 18 bewusst mit dem entsprechenden Artikel in der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) des Bundes vereinheitlicht. Der vorgeschlagene Grundsatzartikel ist mit dem Zweckartikel der Strukturverbesserungen auf Stufe Bund gegeben (Art. 87 LWG). Die Vorgaben für den Vollzug der Strukturverbesserungsmassnahmen werden in der entsprechenden Verordnung des Bundes geregelt.

Der in der Rückmeldung angesprochene Art. 16a bezieht sich auf Projekte und Massnahmen zur Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität, der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen oder zur Reduktion der Klimawirkung. Der Artikel ist damit beispielsweise die Grundlage für die kofinanzierten Direktzahlungen.

§ 16 Grundsatz

1 Als Strukturverbesserungen kann der Kanton Massnahmen und Werke unterstützen, welche die Wirtschaftlichkeit erhalten oder verbessern, sowie:

- a. die nachhaltige Nutzung und die ökologische Funktionsfähigkeit des Bodens sowie die Bodenfruchtbarkeit gewährleisten,*
- b. den Boden vor Verwüstung durch Naturereignisse schützen,*
- c. eine reichgegliederte und artenreiche Kulturlandschaft fördern, oder*
- d. die Wertschöpfung erhöhen oder die Bewirtschaftung erleichtern.*

2 Bei der Durchführung sind ganzheitliche Lösungen anzustreben, die:

- a. die Nachhaltigkeit der Investitionen sicherstellen und das landwirtschaftliche Einkommen verbessern,*



b. auf eine reichgegliederte Kulturlandschaft Rücksicht nehmen,
c. die Biodiversität nicht schädigen und
d. mit den übergeordneten Zielen der Agrarpolitik, der Raumordnungspolitik, der Natur- und Landschaftspolitik sowie der Klimapolitik in Übereinstimmung stehen.

3 Die Beiträge müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen stehen.

Vermutlich wäre eine Überarbeitung des Strukturleitbilds ebenfalls notwendig.

Kenntnisnahme. Das Strukturleitbild wird nach Verabschiedung der Teilrevision der KLWV durch den Landrat überarbeitet.

Die Umsetzung der Klimaschutzmassnahmen darf nicht über das Landwirtschaftsbudget bezahlt werden. Dies muss über die allgemeinen Kantonsfinanzen erfolgen. Grundsätzlich sollen die Klimaschutz- und Herdenschutzmassnahmen nicht über Gelder der Landwirtschaft finanziert werden, da sie von der allgemeinen Bevölkerung verlangt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass zum Beispiel die aktuell fortschreitende Verbuschung nicht unbedingt klimaförderlich ist. Zum Beispiel stösst die sich massiv ausbreitende Grünerle sehr viel Lachgas aus, was für die Umwelt sehr viel schädlicher ist als zum Beispiel CO₂. Diesbezüglich kann zum Beispiel eine bessere Nutzung der Alpen tendenziell besser sein für die Umwelt bzw. das Klima (bessere Biodiversität). Insbesondere bei den Herdenschutzmassnahmen ist zu beachten, dass nur finanzielle Hilfen die Probleme oder Herausforderungen nicht lösen werden. Das weitaus grössere Problem sind die personellen Ressourcen, welche immer weniger zur Verfügung stehen, um die anfallende Arbeit zu bewältigen (z.B. Zäunen auf den Alpen). Den Aspekt, dass nur das zur Verfügung stellen von Geldern, die Probleme löst, ist leider falsch.

Kenntnisnahme. Die Finanzierung der Klimaschutzmassnahmen und der Massnahmen im Herdenschutz erfolgt administrativ über das Amt für Landwirtschaft und damit über das Landwirtschaftsbudget. Die für die Umsetzung der Massnahmen notwendigen Mittel werden vom Amt für Landwirtschaft jährlich budgetiert. Die Genehmigung des Budgets erfolgt in der Budgetdebatte durch den Landrat.

Im Grundsatz begrüssen wir als SP Uri die Anpassungen, wir finden den Aspekt der Erhaltung der Artenvielfalt könnte noch stärker betont werden.

Kenntnisnahme.

Ausserdem wünschen wir uns Auflagen im Bereich Arbeitsrecht und Sozialversicherungen, damit speziell die Frauen in der Pension besser abgesichert sind.

Ablehnung. Die vorgeschlagene Ergänzung bzgl. Arbeits- und Sozialversicherungsaufgaben wird auf Stufe Bund geregelt. Alle direktzahlungsberechtigten Betriebe müssen ab 2027 die vorgegebenen Bundesanforderungen erfüllen. Der obligatorische Versicherungsschutz beinhaltet eine vorgeschriebene minimale Absicherung von mitarbeitenden Partnerinnen und Partnern.

Pro Natura begrüsst den Einbezug der Massnahmen zugunsten des Klimaschutzes und auch die Regelung des Herdenschutzes. Gleichzeitig vermisst PNU bei der Strukturverbesserung einen grundsätzlichen Artikel, der die Art der Förderung definiert. Angebracht wäre eine Erwähnung der sich ändernden Essgewohnheiten der Gesellschaft in Bezug auf den

Kenntnisnahme.

Ablehnung. Aufgrund der klimatischen und topographischen Bedingungen und der natürlichen Produktionsgrundlagen dominiert in der Urner Land- und Alpwirtschaft die



Fleischkonsum bei gleichzeitiger Zunahme der Tierkraftfutterimporte und der Werbung für tierische Produkte.

graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion. Der Einsatz von Kraftfutter ist gemessen am totalen Futtereinsatz von untergeordneter Bedeutung. Dasselbe gilt für die Nahrungsmittel- und die Flächenkonkurrenz.

3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

3.3.1 Artikel 2; Absatz 2

	Anzahl	Wer
Zustimmung	16	AD, BÜ, EF, SCH, SB, SI, SIS, SPI, WA, FDP, Grüne, Mitte, SVP, BVU, KU-E, UUR
Zustimmung mit Anpassung	2	PNU, SP
Enthaltung	7	AH, AM, FL, HT, SD, US, UT
Ablehnung	1	GN (ohne Kommentar)

Beantwortung	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Zustimmung	Der Einbezug des Klimaschutzes in die Kantonale Landwirtschaftsverordnung ist entscheidend, da die Landwirtschaft sowohl vom Klimawandel betroffen ist als auch zu dessen Verursachern zählt. Durch Klimaschutzmassnahmen kann die Landwirtschaft ihre Treibhausgasemissionen reduzieren und sich besser an veränderte klimatische Bedingungen anpassen. Dies fördert eine nachhaltige und ressourceneffiziente Produktion, die die natürlichen Lebensgrundlagen erhält und langfristige Produktivität sichert. Zudem unterstützt es innovative Lösungen, die wirtschaftliche Chancen eröffnen und gesellschaftlichen Erwartungen an eine klimafreundliche Produktion gerecht werden. Die Abstimmung mit der Regionalpolitik gewährleistet eine kohärente Umsetzung, die zur nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume beiträgt.	Grüne, UUR	Kenntnisnahme.
Zustimmung mit Anpassung	Die Aufnahme des Klimaschutzes in die Landwirtschaftsverordnung ist wichtig, denn die LW zählt zu den Mitverursachern des Klimawandels. Die Ausscheidungen der Nutztiere schädigen sowohl das Wasser als auch die Luft und die Artenvielfalt. Umso wichtiger ist es, dass Massnahmen ergriffen werden, die die Treibhausgasemissionen reduzieren.	Pro Natura	Kenntnisnahme.



	Wünschenswert wäre ein Umdenken/Andenken von Produkten, die sich nicht bloss auf den Fleischkonsum konzentrieren, sondern auch die veränderten gesellschaftlichen Erwartungen in die Überlegungen miteinbeziehen. Damit könnten nicht nur die unzähligen Tonnen Fleisch, die auf den Abfallbergen landen, reduziert werden, sondern Absatzmärkte gefunden werden, die den gesellschaftlichen Ansprüchen entgegenkämen.	Ablehnung. Aufgrund der klimatischen und topographischen Bedingungen und der natürlichen Produktionsgrundlagen dominiert in der Urner Land- und Alpwirtschaft die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion. Der Einsatz von Kraftfutter ist gemessen am totalen Futtereinsatz von untergeordneter Bedeutung. Dasselbe gilt für die Nahrungsmittel- und die Flächenkonkurrenz.
Zustimmung mit Anpassung	Wir würden es begrüßen, wenn neben dem SP Umweltschutz spezifisch die Erhaltung und Förderung der Biodiversität aufgeführt würde	Ablehnung. Die Biodiversität wird in Art. 3 in Zusammenhang mit der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen neu aufgenommen.

3.3.2 Artikel 3

	Anzahl	Wer
Zustimmung	8	AD, BÜ, EF, SCH, SB, SIS, FDP, SVP
Zustimmung mit Anpassung	10	SI, SPI, WA, Grüne, Mitte, SP, BVU, KU-E, PNU, UUR
Enthaltung	7	AH, AM, FL, HT, SD, US, UT
Ablehnung	1	GN

Beantwortung	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Zustimmung	Die Aufnahme der Nachhaltigkeit und in die Verordnung erachtet Pro Natura als essenziell. Gleichzeitig trägt sie den sich verändernden gesellschaftlichen Erwartungen und Ansprüchen Rechnung.	PNU	Kenntnisnahme.
Zustimmung mit Anpassung	Die Landwirtschaft hat durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag zu leisten, zur sicheren Versorgung der Bevölkerung <u>mit gesunden Nahrungsmitteln</u> (Produktionsauftrag), zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft), zur Pflege der Kulturlandschaft (Pflegeauftrag), zur dezentralen Besiedlung (Besiedlungsauftrag) und zur Gewährleistung des Tierwohls.	Silenen, Spiringen, Wassen, BVU, KU	Zustimmung. Obwohl die vorgeschlagene Formulierung inhaltlich von Artikel 104 der BV sowie Artikel 1 des LWG abweicht, wird der Vorschlag übernommen. Die Ergänzung trägt dem Anliegen einer sicheren und qualitativ hochwertigen Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Nahrungsmitteln in angemessener Form Rechnung.



Zustimmung mit Anpassung	Ergänzung: zur sicheren Versorgung der Bevölkerung <u>mit gesunden Nahrungsmitteln</u> (Produktionsauftrag), Was sind die Bedeutung und die Auswirkungen von der Ergänzung "zur Gewährleistung des Tierwohls"? Dies ist im Art. 104 der Bundesverfassung nicht aufgeführt und ist hier auch nicht sinnvoll. Dies ist zu entfernen.	Mitte	Zustimmung. Obwohl die vorgeschlagene Formulierung inhaltlich von Artikel 104 der BV sowie Artikel 1 des LWG abweicht, wird der Vorschlag übernommen. Die Ergänzung trägt dem Anliegen einer sicheren und qualitativ hochwertigen Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Nahrungsmitteln in angemessener Form Rechnung. Ablehnung. Die Gewährleistung des Tierwohls wird bewusst aufgenommen, um die kantonale Landwirtschaftsverordnung an das Landwirtschaftsgesetz des Bundes und damit an die bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 1 Abs. e LWG) anzugleichen.
Zustimmung mit Anpassung	Wir begrüßen den Zusatz "...nachhaltige...Produktion". Es fehlt jedoch die explizite Erwähnung der Biodiversität, da diese zentral für die Lebensgrundlage der Landwirtschaft ist. Ein Verlust der Arten ist erschwerend für die nachhaltige Landwirtschaft und letztendlich für unsere Lebensgrundlage. <i>Zustimmung mit Anpassung: Die Landwirtschaft hat durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag zu leisten, zur sicheren Versorgung der Bevölkerung (Produktionsauftrag), zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft) <u>und der Biodiversität (Biodiversitätsauftrag)</u>, zur Pflege der Kulturlandschaft (Pflegeauftrag), zur dezentralen Besiedlung (Besiedlungsauftrag) und zur Gewährleistung des Tierwohls.</i>	Grüne	Kenntnisnahme. Ablehnung. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht nicht den bundesrechtlichen Vorgaben, an die das kantonale Gesetz angeglichen wird. Die Bedeutung der Biodiversität wird jedoch anerkannt und gemäss Vorschlag des UUR als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen aufgenommen.
Zustimmung mit Anpassung	Wir würden die Formulierung ergänzen mit "zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft) <u>und der Artenvielfalt [...]</u> " und "zur Pflege einer <u>vielfältigen</u> Kulturlandschaft (Pflegeauftrag)"	SP	Ablehnung. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht nicht den bundesrechtlichen Vorgaben, an die das kantonale Gesetz angeglichen wird. Die Bedeutung der Artenvielfalt wird jedoch anerkannt und im Begriff „Biodiversität“ als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen gemäss Vorschlag des UUR aufgenommen. Die Pflege der Kulturlandschaft umfasst neben der Offenhaltung auch ihre Vielfalt.
Zustimmung mit Anpassung	Wichtig, dass die Nachhaltigkeit aufgenommen wird und in unserem Verständnis die ökologischen Aspekte der Landwirtschaft gestärkt werde. Zudem wird das Tierwohl betont, was die ökologische Verantwortung weiter stärkt. Die explizite Erwähnung der Förderung der Biodiversität - als unsere Lebensgrundlage - als Aufgabe ist zusätzlich	UUR	Kenntnisnahme.

	notwendig. Denn die Landwirtschaft hat eine grosse Verantwortung gegenüber der Umwelt. <i>Formulierung neu: ...zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Biodiversität, Boden, Wasser, Luft) ...</i>		Zustimmung. Die Bedeutung der Biodiversität als Teil der natürlichen Lebensgrundlage wird anerkannt und aufgenommen.
Zustimmung mit Anpassung	Die Landwirtschaft hat durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag zu leisten, zur sicheren Versorgung der Bevölkerung <u>mit gesunden Nahrungsmitteln</u> (Produktionsauftrag), zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft), zur Pflege der Kulturlandschaft (Pflegeauftrag), zur dezentralen Besiedlung (Besiedlungsauftrag) und zur Gewährleistung des Tierwohls.	Gurtellen	Zustimmung. Obwohl die vorgeschlagene Formulierung inhaltlich von Artikel 104 der BV sowie Artikel 1 des LWG abweicht, wird der Vorschlag übernommen. Die Ergänzung trägt dem Anliegen einer sicheren und qualitativ hochwertigen Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Nahrungsmitteln in angemessener Form Rechnung.

3.3.3 Artikel 4; Absatz 2 und 3

	Anzahl	Wer
Zustimmung	16	AD, BÜ, EF, SCH, SB, SI, SIS, SPI, GN, WA, FDP, Mitte, SP, SVP, BVU, KU-E
Zustimmung mit Anpassung	2	Grüne, UUR
Enthaltung	8	AH, AM, FL, HT, SD, US, PNU, UT
Ablehnung	0	

Beantwortung	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Zustimmung	Es ist darauf zu achten, dass der Direktzahlungsrahmen nicht immer gleichbleibt und die darin geforderten Leistungen immer umfangreicher werden.	Mitte	Kenntnisnahme.
Zustimmung mit Anpassung	<i>Zustimmung mit Anpassung:</i> <u>Art. 4.2: Die Förderung einer leistungsfähigen, marktgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft durch den Kanton erfolgt eigenständig...und wirkt auf eine Zusammenarbeit mit anderen relevanten Akteuren und Bereichen hin.</u> <i>Art. 4.3: ...richtet sich im Minimum nach den Vorgaben des Bundes. (Es ist wichtig, dass auch bei Bundesprogrammen die Möglichkeit offengelassen wird, diese an kantonale Gegebenheiten anzupassen und/oder weiterführende Massnahmen einzubringen.)</i>	Grüne, UUR	Ablehnung. Zweck und Aufgaben der Landwirtschaft werden bereits in Art. 2 und Art. 3 der KLWV umfassend definiert. Zudem wird in Art. 4 Abs. 1 ausdrücklich auf die Bedeutung der Zusammenarbeit hingewiesen. Eine weitergehende Ergänzung ist daher nicht erforderlich. Ablehnung. Der Kanton orientiert sich in der Umsetzung der Agrarpolitik an den Vorgaben des Bundes. Weitere, über die Bundesvorgaben hinausgehende Vorgaben sind mit Blick auf den Aufwand im Vollzug nicht zielführend. Der Kanton hat



		bei den kofinanzierten Strukturverbesserungen und Direktzahlungsprogrammen auf der Ebene der einzelnen Projekte bzw. Konzepte jedoch die Möglichkeit, regionale Anliegen zu berücksichtigen (z.B. Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (rBL)).
Enthaltung	Die Absatzförderung tierischer Produkte soll PNU gekürzt werden, wie dies die Eidgenössische Finanzkontrolle bereits 2018 forderte.	Ablehnung. Die von der Finanzkontrolle geforderte Kürzung im Bereich Absatzförderung betrifft die Massnahmen des Bundes. Der Kanton betreibt im engeren Sinn keine Absatzförderung. Unterstützt werden vielmehr Projekte, welche die Wertschöpfung aus der landwirtschaftlichen Produktion verbessern sollen. Aufgrund der klimatischen und topographischen Bedingungen und der natürlichen Produktionsgrundlagen betrifft dies in erster Linie Rohstoffe bzw. Produkte aus der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion.

3.3.4 Artikel 9; Absatz 3

	Anzahl	Wer
Zustimmung	14	AD, BÜ, EF, SCH, SI, SIS, SPI, GN, WA, Mitte, SP, SVP, BVU, KU-E
Zustimmung mit Anpassung	3	Grüne, PNU, UUR
Enthaltung	7	AH, AM, FL, HT, SD, US, UT
Ablehnung	2	SB, FDP

Beantwortung	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Zustimmung	Es wäre wünschenswert, wenn eine Person aus den Umweltverbänden zusätzlich in der Kommission vertreten ist.	SP	Kenntnisnahme.
Zustimmung mit Anpassung	Mit der bewussten Aufnahme der Klimaschutz-Thematik in die Verordnung wäre es sinnvoll, dass zukünftig mindestens eine Person aus den Umweltverbänden in der Kommission Einsitz nimmt. <i>Zustimmung mit Anpassung: ...im Zusammenhang mit dem Strukturleitbild, dem Vollzug</i>	Grüne	Kenntnisnahme.



	<u>der Strukturverbesserung sowie der ökologischen Vernetzung und der Betriebshilfe.</u>		Ablehnung. Der Bund definiert die Rahmenbedingungen und Vorgaben für ökologische Vernetzungsprojekte (siehe Öko-Qualitätsverordnung) und bewilligt die entsprechenden Konzepte und Projekte. Der kantonale Spielraum ist entsprechend begrenzt, weshalb eine beratende Funktion der Landwirtschaftskommission in diesem Bereich nicht vorgesehen ist.
Zustimmung mit Anpassung	In die Landwirtschaftskommission gehören PNU zwingend Vertretungen von Tierschutz und Umweltverbänden.		Kenntnisnahme. Die Landwirtschaftskommission wird vom Regierungsrat für jeweils vier Jahre eingesetzt. Der Regierungsrat entscheidet über die Zusammensetzung.
Zustimmung mit Anpassung	<i>Zustimmung mit Anpassung: ... im Zusammenhang mit dem Strukturleitbild, dem Vollzug der Strukturverbesserung sowie der ökologischen Vernetzung und der Betriebshilfe.</i>	UUR	Ablehnung. Der Bund definiert die Rahmenbedingungen und Vorgaben für ökologische Vernetzungsprojekte (siehe Öko-Qualitäts-Verordnung). Der kantonale Spielraum ist entsprechend begrenzt, weshalb eine beratende Funktion der Landwirtschaftskommission in diesem Bereich nicht vorgesehen ist.
Ablehnung	Wir stellen den gesamten Artikel in Frage. Unserer Meinung nach braucht es keine Landwirtschaftskommission. Die aktuellen Vollzugsaufgaben der Landwirtschaftskommission können innerhalb der Verwaltung rasch und unbürokratisch erledigt werden. Der Spielraum von der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes ist sowieso klein und kann innerhalb des ordentlichen Vollzuges gemacht werden.	Seelisberg	Ablehnung. Die Landwirtschaftskommission wird vom Regierungsrat für jeweils vier Jahre eingesetzt. Die Landwirtschaftskommission berät den Kanton in Landwirtschaftsfragen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Strukturleitbild. Eine Streichung würde zu einer Verlagerung der Kompetenzen führen, was die inhaltliche Qualität und Akzeptanz der Strukturverbesserungen schwächen könnte. Die Kommission ist daher für eine sachgerechte und praxisnahe Umsetzung der Landwirtschaftspolitik und insbesondere der Strukturverbesserung zentral. Der Landwirtschaftskommission kommt zudem bei der Gewährung der Investitionshilfen eine hohe Bedeutung zu, weil unter Einbezug der Kommission auch Beiträge bis zu 0.5 Mio. Fr. gewährt werden können, was die heutige Kompetenz des zuständigen Amtes und der Direktion übersteigt. Ohne Einbezug der Landwirtschaftskommission müssten die entsprechenden Beschlüsse dem Regierungsrat oder dem Landrat unterbreitet werden oder dann die Finanzkompetenz der zuständigen Direktion erhöht werden. Ohne Delegation

		würde die Effizienz im Vollzug deutlich reduziert.
Ablehnung	Wir stellen den gesamten Artikel in Frage. FDP Unserer Meinung nach braucht es keine Landwirtschaftskommission. Die aktuellen Vollzugsaufgaben der Landwirtschaftskommission können innerhalb der Verwaltung rasch und unbürokratisch erledigt werden. Der Spielraum von der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes ist sowieso klein und kann innerhalb des ordentlichen Vollzuges gemacht werden. Für eine allfällige Überarbeitung des Strukturleitbildes kann eine temporäre Kommission gebildet werden. Dieser Artikel kann ersatzlos gestrichen werden. Dementsprechend kann im Artikel 5 al. c) gestrichen werden.	Ablehnung. Die Landwirtschaftskommission wird vom Regierungsrat für jeweils vier Jahre eingesetzt. Die Landwirtschaftskommission berät den Kanton in Landwirtschaftsfragen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Strukturleitbild. Eine Streichung würde zu einer Verlagerung der Kompetenzen führen, was die inhaltliche Qualität und Akzeptanz der Strukturverbesserungen schwächen könnte. Die Kommission ist daher für eine sachgerechte und praxisnahe Umsetzung der Landwirtschaftspolitik und insbesondere der Strukturverbesserung zentral. Der Landwirtschaftskommission kommt zudem bei der Gewährung der Investitionshilfen eine hohe Bedeutung zu, weil unter Einbezug der Kommission auch Beiträge bis zu 0.5 Mio. Fr. gewährt werden können, was die heutige Kompetenz des zuständigen Amtes und der Direktion übersteigt. Ohne Einbezug der Landwirtschaftskommission müssten die entsprechenden Beschlüsse dem Regierungsrat oder dem Landrat unterbreitet werden oder dann die Finanzkompetenz der zuständigen Direktion erhöht werden. Ohne Delegation würde die Effizienz im Vollzug deutlich reduziert.

3.3.5 Artikel 10; Absatz 1

	Anzahl	Wer
Zustimmung	16	AD, BÜ, EF, SCH, SB, SI, SIS, SPI, GN, WA, FDP, Mitte, SP, SVP BVU, KU-E
Zustimmung mit Anpassung	0	
Enthaltung	10	AH, AM, FL, HT, SD, US, Grüne, PNU, UUR, UT
Ablehnung	0	

Zu diesem Artikel sind keine Kommentare eingegangen.



3.3.6 Artikel 11

	Anzahl	Wer
Zustimmung	15	AD, BÜ, EF, SCH, SB, SI, SIS, SPI, GN, WA, Mitte, SP, SVP, BVU, KU-E
Zustimmung mit Anpassung	4	FDP, Grüne, PNU, UUR
Enthaltung	7	AH, AM, FL, HT, SD, US, UT
Ablehnung	0	

Beantwortung	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Zustimmung	Was bedeutet der Kanton? Wer ist die zuständige Stelle? Evtl. wäre dies zu präzisieren.	Mitte	Kenntnisnahme. Die Angleichung der Formulierung «Kanton» dient der Vereinheitlichung und entspricht der gängigen Praxis in der Gesetzgebung. Gestützt auf Art. 8 KLWV obliegt der Vollzug der Verordnung dem zuständigen Landwirtschaftsamt, was der bisherigen und etablierten Verwaltungspraxis entspricht.
Zustimmung	Warum wird nur im ersten Satz "innovativ" gestrichen, im zweiten Satz aber wieder aufgeführt. Dieselbe Begründung für die Streichung von "innovativ" trifft auch für den zweiten Satz zu. Warum wird die Fachstelle für Pflanzenschutz nicht mehr aufgeführt?	SP	Zustimmung. Die Formulierung «innovativer Produkte» wird durch «von Produkten mit hoher Wertschöpfung» ersetzt. Kenntnisnahme. Die Fachstelle für Pflanzenschutz wird in Art. 13 Abs. 3 erwähnt. Dieser Artikel bleibt unverändert bestehen.
Zustimmung mit Anpassung	Mit dem Streichen des Wortes "innovativ" sind wir einverstanden, da dies tatsächlich schwierig ist, fachlich fundiert zu prüfen. Die Kompetenz sollte weiterhin beim Regierungsrat bleiben und nicht in die Verwaltung verschoben werden, da es sich auch um "politische" Entscheide handelt. Zudem muss dieser Artikel mit einer Klausel ergänzt werden, dass die Projekte nur unterstützt werden, wenn die Wettbewerbsneutralität gewährt ist.	FDP	Kenntnisnahme. Ablehnung. Die Angleichung der Formulierung «Kanton» dient der Vereinheitlichung und entspricht der gängigen Praxis in der Gesetzgebung. Die Finanzkompetenz ist im Übrigen in den Art. 42 ff. KLWR geregelt. Ablehnung. Die Wettbewerbsneutralität wird übergeordnet in Art. 9 der SVV des Bundes geregelt. Die Abwägung der regionalwirtschaftlichen Interessen ist zudem in Art. 2 Abs. d KLWR verankert.

Zustimmung mit Anpassung	Der Kanton soll in diesem Rahmen insbesondere Projekte unterstützen, die sich der Förderung der Biodiversität und des Klimaschutzes widmen. Die Förderung von Projekten zur Biodiversität und zum Klimaschutz ist entscheidend, um die ökologische Nachhaltigkeit der Landwirtschaft zu gewährleisten. Solche Projekte tragen dazu bei, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und die Anpassungsfähigkeit der Landwirtschaft an den Klimawandel zu erhöhen. Durch die Unterstützung innovativer und umweltfreundlicher Praktiken kann der Kanton eine Vorreiterrolle im Umwelt- und Naturschutz einnehmen und gleichzeitig die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der landwirtschaftlichen Betriebe sichern. <i>Die Überschrift sollte, analog zu Art. 16a wie folgt angepasst werden: Unterstützung von Massnahmen und Projekten. Zustimmung mit Anpassung: ...sowie besonders <u>umweltverträgliche, klimaschonende und tiergerechte Bewirtschaftungsmethoden</u> gefördert werden.</i>	Grüne	Ablehnung. Die Unterstützung von entsprechenden Investitionen ist neu im Art. 20 vorgesehen. Projekte und Massnahmen können gestützt auf Art. 16a unterstützt werden.
Zustimmung mit Anpassung	Ziel ist, unsere Landwirtschaft nachhaltig zu gestalten. Dazu gehört auch, dass innovative Projekte, welche die Biodiversität, den Klimaschutz, das Tierwohl und sich ändernde Erwartungen der Gesellschaft zum Ziel haben, unterstützt werden. Uri könnte eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung innovativer Projekte sein.	Pro Natura	Ablehnung. Die Unterstützung von entsprechenden Investitionen ist neu im Art. 20 vorgesehen. Projekte und Massnahmen können gestützt auf Art. 16a unterstützt werden.
Zustimmung mit Anpassung	Der Kanton soll in diesem Rahmen insbesondere Projekte unterstützen, die sich der Förderung der Biodiversität und des Klimaschutzes widmen. Die Förderung von Projekten zur Biodiversität und zum Klimaschutz ist entscheidend, um die ökologische Nachhaltigkeit der Landwirtschaft zu gewährleisten. Solche Projekte tragen dazu bei, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und die Anpassungsfähigkeit der Landwirtschaft an den Klimawandel zu erhöhen. Durch die Unterstützung innovativer und umweltfreundlicher Praktiken kann der Kanton eine Vorreiterrolle im Umwelt- und Naturschutz einnehmen und gleichzeitig die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der landwirtschaftlichen Betriebe sichern. <i>Formulierung neu: ...besonders umweltverträgliche, klimaschonende und tiergerechte Bewirtschaftungsmethoden gefördert werden.</i>	UUR	Ablehnung. Die Unterstützung von entsprechenden Investitionen ist neu im Art. 20 vorgesehen. Projekte und Massnahmen können gestützt auf Art. 16a unterstützt werden.

3.3.7 Artikel 13a

	Anzahl	Wer
Zustimmung	12	AD, BÜ, EF, SCH, SB, SI, SPI, GN, WA, FDP, BVU, KU-E



Zustimmung mit Anpassung	8	AM, HT, SIS, Grüne, SP, SVP, PNU, UUR
Enthaltung	5	AH, FL, SD, US, UT
Ablehnung	1	Mitte

Beantwortung	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Zustimmung	Die Sicherstellung der Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen ist dem Gemeinderat ein grosses Anliegen. Wir appellieren an eine Finanzierung durch die öffentliche Hand. Die Mittel für Herdenschutzmassnahmen sollen nicht von der Landwirtschaft finanziert werden, sondern von der Gesamtbevölkerung.	Bürglen	Kenntnisnahme.
Zustimmung	Die Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen sicherzustellen ist dem Bauernverband ein grosses Anliegen. Co-Finanzierungen werden unterstützt, damit den Betroffenen Hilfe geleistet werden kann. Aus Sicht des Bauernverbandes sollen die Mittel für Herdenschutzmassnahmen nicht von der Landwirtschaft finanziert werden, sondern von der gesamten Bevölkerung.	Spiringen, BVU	Kenntnisnahme. Der Vollzug und damit die Finanzierung der Massnahmen im Herdenschutz erfolgt administrativ über das Amt für Landwirtschaft und damit über das entsprechend aufgestockte Landwirtschaftsbudget. Die für die Umsetzung der Massnahmen notwendigen Mittel werden vom Amt für Landwirtschaft jährlich budgetiert. Die Genehmigung des Budgets erfolgt in der Budgetdebatte durch den Landrat.
Zustimmung mit Anpassung	Antrag: Hier spricht man explizit von Herdeschutzhundewesen. Müsste man nicht den Fokus auch auf einen alternative Herdenschutz mit Z.B. Lama oder Alpakas legen. Wir beantragen dies in die Kantonalen Landwirtschaftsverordnung aufzunehmen	Andermatt, Hospental	Ablehnung. Die Vorgaben für anerkannte Herdeschutzmassnahmen werden vom Bund definiert. Gestützt auf Art. 10 Abs. b ff. der Jagdverordnung des Bundes handelt es sich bei Lamas und Alpakas nicht um anerkannte Herdenschutzmassnahmen.
Zustimmung mit Anpassung	Die Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen sicherzustellen ist dem Bauernverband ein grosses Anliegen. Co-Finanzierungen werden unterstützt, damit den Betroffenen Hilfe geleistet werden kann. Aus Sicht des Bauernverbandes sollen die Mittel für Herdenschutzmassnahmen nicht von der Landwirtschaft finanziert werden, sondern von der gesamten Bevölkerung.	Sisikon, Gurtnellen, Wassen	Ablehnung. Der Vollzug und damit die Finanzierung der Massnahmen im Herdenschutz erfolgt administrativ über das Amt für Landwirtschaft und damit über das entsprechend aufgestockte Landwirtschaftsbudget. Die für die Umsetzung der Massnahmen notwendigen Mittel werden vom Amt für Landwirtschaft jährlich budgetiert. Die Genehmigung des Budgets erfolgt in der Budgetdebatte durch den Landrat.

Zustimmung mit Anpassung	Die Sicherstellung der Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen ist der SVP Uri ein grosses Anliegen. Wir appellieren an eine Finanzierung durch die öffentliche Hand. Die Mittel für Herdenschutzmassnahmen sollen nicht von der Landwirtschaft finanziert werden, sondern von der Gesamtbevölkerung.	SVP	Ablehnung. Der Vollzug und damit die Finanzierung der Massnahmen im Herdenschutz erfolgt administrativ über das Amt für Landwirtschaft und damit über das entsprechend aufgestockte Landwirtschaftsbudget. Die für die Umsetzung der Massnahmen notwendigen Mittel werden vom Amt für Landwirtschaft jährlich budgetiert. Die Genehmigung des Budgets erfolgt in der Budgetdebatte durch den Landrat.
Zustimmung mit Anpassung	Diese Ergänzung ist sehr wichtig, da ein konsequenter Herdenschutz dazu beiträgt, die Kollisionen zwischen Landwirtschaft und Wildtieren zu reduzieren und somit die Konflikte zu verringern. Letztendlich dient dies auch der Förderung von Biodiversität. Die Unterstützung durch Beiträge im Rahmen der Jagdverordnung oder darüber hinaus ist wichtig, um die wirtschaftliche Belastung der Landwirte zu reduzieren und den Schutz der Herden zu gewährleisten. <i>Wichtig wäre noch, durch eine übergeordnete Planung und Umsetzung den Herdenschutz strategisch und langfristig zu sichern. Dies ermöglicht eine koordinierte und effiziente Nutzung der Ressourcen und stellt sicher, dass die Massnahmen nachhaltig und wirksam sind.</i>	Grüne	Kenntnisnahme. Ablehnung. Die übergeordnete Verantwortung für die Ausrichtung und Umsetzung des Herdenschutzes liegt beim Bund, der den Vollzug aber an die Kantone delegiert hat. Mit den einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten und der Schafalplanung ist das Anliegen weitestgehend erfüllt.
Zustimmung mit Anpassung	Konflikte zwischen Landwirtschaft und Wildtieren müssen tunlichst vermieden werden. Pro Natura unterstützt darum die Massnahmen im Herdenschutz und im Herdenschutzhundewesen. Wünschenswert wäre eine strategische und langfristige Planung, die eine nachhaltige Wirksamkeit gewährleistet.	Pro Natura	Ablehnung. Die übergeordnete Verantwortung für die Ausrichtung und Umsetzung des Herdenschutzes liegt beim Bund, der den Vollzug aber an die Kantone delegiert hat. Mit den einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten und der Schafalplanung ist das Anliegen weitestgehend erfüllt.
Zustimmung mit Anpassung	Wir unterstützen die Massnahmen im Herdenschutz und im Herdenschutzhundewesen, da sie entscheidend sind, um Konflikte zwischen Landwirtschaft und Wildtieren zu minimieren. Ein effektiver Herdenschutz trägt zur Koexistenz von Landwirtschaft und Wildtieren bei und fördert die Biodiversität. Die Unterstützung durch Beiträge im Rahmen der Jagdverordnung oder darüber hinaus ist wichtig, um die wirtschaftliche Belastung der Landwirte zu reduzieren und den Schutz der Herden zu gewährleisten. <i>Zusätzlich sollte eine übergeordnete Planung und Umsetzung angegangen und</i>	UUR	Kenntnisnahme. Ablehnung. Die übergeordnete Verantwortung für die Ausrichtung und Umsetzung des Herdenschutzes liegt beim Bund, der den Vollzug aber an die Kantone delegiert hat. Mit den einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten und der

	<i>finanziert werden, um den Herdenschutz strategisch und langfristig zu sichern. Dies ermöglicht eine koordinierte und effiziente Nutzung der Ressourcen und stellt sicher, dass die Massnahmen nachhaltig und wirksam sind.</i>	Schafalplanung ist das Anliegen weitestgehend erfüllt.
Zustimmung mit Anpassung	Durch die Einschränkung auf Herdeschutz-SP hundewesen wird die Unterstützung für bspw. Neuweltkameliden ausgeschlossen - eine allgemeinere Formulierung würde mehr Raum für innovative Massnahmen lassen.	Ablehnung. Die Vorgaben für anerkannte Herdeschutzmassnahmen werden vom Bund definiert. Gestützt auf Art. 10 Abs. b ff. der Jagdverordnung des Bundes umfasst der Schutz sämtliche Nutztiere, einschliesslich Neuweltkameliden.
Ablehnung	Ist die Jagdverordnung das richtige Instrument? Was passiert, wenn keine darüber hinaus bewilligten Kredite mehr vorhanden sind? Die Finanzierung ist vollständig von der Allgemeinheit der öffentlichen Hand sicherzustellen. Es darf nicht über das bestehende Landwirtschaftsbudget finanziert werden. Sehr wichtig ist zudem, dass nicht nur die finanziellen Aspekte betrachtet werden. Sondern auch die personellen Folgen. Es entsteht der Eindruck, dass einfach Geld zur Verfügung gestellt wird und damit alles erledigt ist. Der Aufwand zum Beispiel für das Aufstellen und Unterhalten von Zäunen ist insbesondere auf Alpbetrieben kaum mehr zu bewältigen und stellt zukünftig das grössere Problem dar als die finanziellen Kosten.	Kenntnisnahme. Die übergeordnete Verantwortung für die Ausrichtung und Umsetzung des Herdenschutzes liegt beim Bund, der den Vollzug aber an die Kantone delegiert hat. Die Umsetzung und damit die Finanzierung der Massnahmen im Herdenschutz erfolgt administrativ über das Amt für Landwirtschaft und damit über das entsprechend aufgestockte Landwirtschaftsbudget. Die für die Umsetzung der Massnahmen notwendigen Mittel werden vom Amt für Landwirtschaft jährlich budgetiert. Die Genehmigung des Budgets erfolgt in der Budgetdebatte durch den Landrat. Die Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen verursacht neben den direkten Kosten unbestritten einen hohen Arbeitsaufwand. Auf den Sömmerungsbetrieben wird der Arbeitsaufwand durch die Beiträge für geschützte Weidesysteme gemäss DZV weitgehend entschädigt. Auf den Heimbetrieben werden entsprechende Arbeiten nicht entschädigt. Der Aufwand ist aber auch deutlich geringer.

3.3.8 Kapitel 3a; Titel

	Anzahl	Wer
Zustimmung	16	AD, BÜ, EF, SCH, SB, SI, SIS, SPI, GN, WA, FDP, Mitte, SP, SVP, BVU, KU-E
Zustimmung mit Anpassung	0	



Enthaltung	10	AH, AM, FL, HT, SD, US, Grüne, PNU, UUR, UT
Ablehnung	0	

Hierzu sind keine Kommentare eingegangen.

3.3.9 Artikel 16a

	Anzahl	Wer
Zustimmung	15	AD, BÜ, EF, SCH, SB, SI, SIS, SPI, GN, WA, FDP, Mitte, BVU, KU-E, PNU
Zustimmung mit Anpassung	4	Grüne, SP, SVP, UUR
Enthaltung	6	AM, FL, HT, SD, US, UT
Ablehnung	0	

Beantwortung	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Zustimmung	Aufgrund der Sparmassnahmen des Kantons wurden Beiträge an die Landwirtschaft gestrichen. So etwa Beiträge für die Schleppschlauch-Pflicht für Gülle. Dies soll den Einsatz von Gülle und anderen organischen Düngemitteln effizienter und umweltschonender gestalten. Der Kanton strich Beiträge für die Schleppschlauch-Pflicht ab einer Hangneigung von 15 %. Damit entfällt der Anreiz für emissionsarme und umweltschonende Gülleausbringung. Einerseits sollen umweltgerechte und klimaschonende Bewirtschaftungsmethoden gefördert werden und gleichzeitig werden Beiträge an ebensolche Massnahmen gestrichen. Das steht für den Gemeinderat im Widerspruch.	Bürglen	Kenntnisnahme: Die Regelung der Schleppschlauchpflicht erfolgt auf Bundesebene im Rahmen der Luftreinhalte-Verordnung. Die bisherige kantonale Förderung für emissionsmindernde Ausbringtontechnik war mit Bezug zur totalen Fläche von untergeordneter Bedeutung und wurde nur von einer begrenzten Anzahl Betriebe beansprucht.
Zustimmung mit Anpassung	Die Anpassungen in diesem Artikel sind zentral und sehr begrüssenswert, da sie die klima- und biodiversitätsfreundliche Landwirtschaft fördert. Als eine der grössten Treiberinnen der Treibhausemissionen ist diese Förderung der Landwirtschaft sehr wichtig. Eine umweltfreundliche Bewirtschaftung sichert langfristig auch die Grundlagen für die Versorgungssicherheit und Verfügbarkeit der Ressourcen. <i>Zustimmung mit Anpassung:</i> <i>1. Der Kanton unterstützt <u>und initiiert</u> Massnahmen und Projekte ...</i> <i>a) ...Erhalt und Förderung der regionalen Biodiversität, der Vernetzung und der...</i> <i>b) ...<u>Schonung</u> und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie Steigerung...</i>	Grüne	Ablehnung. Für eine erfolgreiche Umsetzung von Massnahmen und Projekten ist der Einbezug sowie die aktive Mitwirkung der betroffenen Akteure von zentraler Bedeutung. Initiativen, die top down ohne Beteiligung der Basis erfolgen, werden daher als wenig zielführend eingeschätzt. Die Unterstützung von Projekten und Massnahmen gemäss Art. 16a umfasst mit der Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität, der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen oder der Re-



	<u>c) Förderung einer klimaschonenden Landwirtschaft und Reduktion</u> <u>d) (neu) Erhalt und Aufbau von Kleinstrukturen für die Artenförderung</u> <u>e) (neu) Reduktion von Emissionen und Verlusten umweltrelevanter Stoffe.</u> 2. ...Direktzahlungsverordnung und darüber hinaus <u>durch eigene Projekte und die Anordnung von Massnahmen</u> in Rahmen der bewilligten Kredite <u>sowie durch Beratung, Aus- und Weiterbildung.</u>	duktion der Klimawirkung der Landwirtschaft die aus Sicht des Kantons relevanten Bereiche. Darüber hinaus werden die genannten Bereiche bereits durch verschiedene agrarpolitische Instrumente des Bundes umfassend abgedeckt. Der Aspekt der Vernetzung ist im Rahmen der Erhaltung und Förderung der regionalen Biodiversität bereits berücksichtigt. Eine zusätzliche Regelung gemäss Abs. d erscheint nicht erforderlich, weil die kleinstrukturierte Urner Landwirtschaft bereits einen hohen Anteil naturnaher Lebensräume und Biodiversitätsflächen aufweist. Darüber hinaus können Massnahmen und Projekte gemäss dem vorgeschlagenen Abs. e ebenfalls im Rahmen von Abs. c unterstützt werden.
Zustimmung mit Anpassung	Wir begrüssen die aufgeführten Massnahmen a-c. Als Ergänzung schlagen wir vor: d) Umstellung und Förderung der biologischen Landwirtschaft bspw. mit Unterstützung bei Bio-Zertifizierungen	Ablehnung. Gestützt auf Art. 6 des KLWR kann die Umstellung auf biologische Landwirtschaft bereits heute gefördert werden. Darüber hinaus sieht das Recht auf Bundesebene umfassende Förderinstrumente vor: Gemäss DZV und Bio-Verordnung werden für die biologische Bewirtschaftung spezifische Produktionssystembeiträge ausgerichtet, um die Umstellung und den laufenden Betrieb zu unterstützen. Die Entwicklung der biologischen Landwirtschaft wird zudem massgeblich durch die Nachfrage am Markt bestimmt. Zusätzliche kantonale Fördermassnahmen über die bestehenden Regelungen hinaus erscheinen daher weder notwendig noch zielführend.
Zustimmung mit Anpassung	Aufgrund der Sparmassnahmen des Kantons wurden Beiträge an die Landwirtschaft gestrichen. So etwa Beiträge für die Schleppschlauch-Pflicht für Gülle. Dies soll den Einsatz von Gülle und anderen organischen Düngemitteln effizienter und umweltschonender gestalten. Der Kanton strich Beiträge für die Schleppschlauch-Pflicht ab einer Hangneigung von 18 %. Damit entfällt der Anreiz für emissionsarme und umweltschonende Gülleausbringung über dem Obligatorium. Auch fehlt der Anreiz für Betriebe, welche nicht in der Schleppschlauch-Pflicht sind, das gilt für jene bis 3 ha unter 18 % Hangneigung. Einerseits sollen umweltgerechte und klimaschonende Bewirtschaftungsmethoden gefördert werden	SVP Kenntnisnahme. Die Regelung zur Schleppschlauchpflicht erfolgt auf Bundesebene im Rahmen der Luftreinhalte-Verordnung. Die bisherige kantonale Förderung für emissionsmindernde Ausbringtechnik war mit Bezug zur totalen Fläche von untergeordneter Bedeutung und wurde nur von einer begrenzten Anzahl Betriebe beansprucht.

	und gleichzeitig werden Beiträge an ebensolche Massnahmen gestrichen. Das steht für die SVP Uri im Widerspruch.		
Zustimmung mit Anpassung	Wir unterstützen diese Massnahmen, weil sie entscheidend sind, um die ökologische Nachhaltigkeit der Landwirtschaft zu fördern. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität schützt wertvolle Lebensräume und stärkt die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme. Die nachhaltige Nutzung von Ressourcen und die Steigerung der Effizienz reduzieren Umweltbelastungen und sichern die langfristige Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen. Zudem trägt die Reduktion der Klimawirkung und die Anpassung an den Klimawandel dazu bei, die Treibhausgasemissionen zu senken und die Landwirtschaft widerstandsfähiger gegenüber klimatischen Veränderungen zu machen. Diese Massnahmen sind essenziell, um die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und eine nachhaltige Zukunft für die Landwirtschaft zu gewährleisten. <i>Zustimmung mit Anpassung: Der Kanton unterstützt und initiiert (entwickelt/veranlasst) Massnahmen und Projekte... // ...Erhalt und Förderung der regionalen Biodiversität, der Vernetzung und der... // ...Schonung und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie Steigerung... // c) (neu) Reduktion von Emissionen und Verlusten umweltrelevanter Stoffe // d) Förderung einer klimaschonenden Landwirtschaft und Reduktion... // 2. ...Direktzahlungsverordnung und darüber hinaus durch eigene Projekte und die Anordnung von Massnahmen in Rahmen der bewilligen Kredite sowie durch Beratung, Aus- und Weiterbildung und Versuche... (braucht es Absenkpfade für einzelne Indikatoren?)</i>	UUR	Kenntnisnahme. Ablehnung. Für eine erfolgreiche Umsetzung von Massnahmen und Projekten ist der Einbezug sowie die aktive Mitwirkung der betroffenen Akteure von zentraler Bedeutung. Initiativen, die top down ohne Beteiligung der Basis erfolgen, werden daher als wenig zielführend eingeschätzt. Die Unterstützung von Projekten und Massnahmen gemäss Art. 16a umfasst mit der Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität, der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen oder der Reduktion der Klimawirkung der Landwirtschaft die aus Sicht des Kantons relevanten Bereiche. Der Aspekt der Vernetzung ist im Rahmen der Erhaltung und Förderung der regionalen Biodiversität bereits umfassend berücksichtigt. Eine zusätzliche Regelung gemäss Abs. d erscheint nicht erforderlich, da die kleinstrukturierte Urner Landwirtschaft bereits einen hohen Anteil naturnaher Lebensräume und Biodiversitätsflächen aufweist. Darüber hinaus können Massnahmen und Projekte nach Abs. e ebenfalls im Rahmen von Abs. c unterstützt werden.

3.3.10 Artikel 18

	Anzahl	Wer
Zustimmung	14	AD, BÜ, EF, SCH, SB, SI, SIS, SPI, GN, WA, Mitte, SVP, BVU, KU-E
Zustimmung mit Anpassung	5	FDP, Grüne, SP, UUR, UT
Enthaltung	7	AH, AM, FL, HT, SD, US, PNU
Ablehnung	0	

Beantwortung	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Zustimmung mit Anpassung	Wir beantragen folgende Anpassung in Absatz 4 al c) Massnahmen zur Förderung des <u>ausser-familiären</u> Erwerbs und Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebe	FDP	Ablehnung. Die Vorgaben in Bezug auf die Strukturverbesserungen werden vom Bund definiert und sind in der SVV verbindlich geregelt. Gemäss Art. 40 Abs. 2 lit. b können Finanzhilfen für den Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke auf dem freien Markt gewährt werden. Allfällige Abweichungen würden von den Strukturverbesserungsmassnahmen des Bundes abweichen, was den administrativen Aufwand im Vollzug stark erhöht.
Zustimmung mit Anpassung	Meliorationen stehen teilweise im Widerspruch zum Klimakonzept des Kantons Uri "Schutz von Feuchtgebieten mit nassen Böden". Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Schutz der Feuchtgebiete Vorrang gegenüber der verbesserten landwirtschaftlichen Nutzung haben muss. <i>Zustimmung mit Anpassung:</i> <i>Art. 18.1: ...zur <u>langfristigen</u> Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen, <u>der Wirtschaftlichkeit und einer biodiversitätsfreundlichen Bewirtschaftung</u> beitragen.</i> <i>Art. 18.2: a) Meliorationen, <u>welche mit den übergeordneten Zielen der Agrarpolitik, der Raumordnungspolitik, der Natur- und Landschaftspolitik sowie der Klimapolitik in Übereinstimmung stehen</u></i> <i>b) <u>...sofern Sie nachhaltig und wirtschaftlich sind und keine Störung der regionalen Wildtierkorridore oder bedeuten</u></i> <i>c) <u>Anlagen und Massnahmen zur nachhaltigen Nutzung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Bodens sowie zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</u></i>	Grüne	Ablehnung. Die Vorgaben in Bezug auf die Strukturverbesserungen werden vom Bund definiert und sind in der SVV verbindlich geregelt. Allfällige Abweichungen würden von den Strukturverbesserungsmassnahmen des Bundes abweichen, was den administrativen Aufwand im Vollzug stark erhöht.

	<u>d) (neu) Massnahmen zur Regulierung und Wiederherstellung des Boden/Wasserhaushalts im Kulturland, ökologische Aufwertungen und Rekultivierungen.</u> <u>Art. 18.4: d) (neu) Massnahmen zur gezielten Förderung der Biodiversität wie dem Bau von Kleinstrukturen und weiteren Förderung der Ansiedlung von Vögeln, Amphibien und Säugetieren.</u> <u>Art. 18.5: ...gewährt für innovative Projekte zur Erreichung der ökologischen und klimatischen Ziele sowie zur regionalen Entwicklung (PRE).</u>	
Zustimmung mit Anpassung	Wir begrüssen die Präzisierung in 3. b) zu "landwirtschaftliche" Ökonomie- und Wohngebäude und Anlagen. Es sollen keine "normalen" Wohnbauten gefördert werden, die keinen landwirtschaftlichen Bezug haben. 3. c) sollte enger definiert werden, die Tätigkeit muss konkret mit Landwirtschaft zusammenhängen, ein Tiefbaubetrieb, Transportdienstleistungen oder bspw. eine Landmaschinenwerkstatt sollte nicht in die Definition fallen. Ergänzung zu Buchstabe b) der Landwirtschaft dienende und dem Landschaftsraum angepasste Transport- und Erschliessungsinfrastrukturen;	Ablehnung. Die Vorgaben in Bezug auf die Strukturverbesserungen werden vom Bund definiert und sind in der SVV verbindlich geregelt. Allfällige Abweichungen würden von den Strukturverbesserungsmassnahmen des Bundes abweichen, was den administrativen Aufwand im Vollzug stark erhöht. Die raumplanungsrechtlichen Vorgaben des Bundes (Art. 16a Raumplanungsgesetz) regeln die zonenkonformen Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone. Die Vorgaben stellen sicher, dass Investitionshilfen ausschliesslich für Tätigkeiten gewährt werden, die einen engen sachlichen Bezug zur Landwirtschaft aufweisen. Tätigkeiten wie Tiefbaubetriebe, reine Transportdienstleistungen oder Landmaschinenwerkstätten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktion erfüllen diese Voraussetzungen nicht und sind in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform. Eine zusätzliche Einschränkung auf kantonaler Gesetzesebene ist nicht erforderlich.
	<i>Zustimmung mit Anpassung: Art. 18.1: ...zur langfristigen Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen, der Wirtschaftlichkeit und einer nachhaltigen Bewirtschaftung beitragen. Art. 18.2: a) Meliorationen, welche mit den übergeordneten Zielen der Agrarpolitik, der Raumordnungspolitik, der Natur- und Landschaftspolitik sowie der Klimapolitik in Übereinstimmung stehen // c) Massnahmen zur nachhaltigen Nutzung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Bodens sowie zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit // d) (neu) Massnahmen zur Regulierung und Wiederherstellung des Boden/Wasserhaushalts im Kulturland, ökologische Aufwer-</i>	UUR Ablehnung. Die Vorgaben in Bezug auf die Strukturverbesserungen werden vom Bund definiert und sind in der SVV verbindlich geregelt. Allfällige Abweichungen würden von den Strukturverbesserungsmassnahmen des Bundes abweichen, was den administrativen Aufwand im Vollzug stark erhöht.

	tungen und Rekultivierungen, Art. 18.5: ...innovative Projekte zur Erreichung der ökologischen und klimatischen Ziele sowie zur regionalen Entwicklung (PRE). Dabei ist darauf zu achten, dass Punkt 2 a): Meliorationen nicht im Widerspruch mit Massnahme L-11 des Klimaschutzkonzepts "Schutz von Feuchtgebieten mit nassen Böden" steht.		
Zustimmung mit Anpassung	Der Agrotourismus ist ein wichtiger Angebotsbaustein im Urner Tourismus und für diverse Landwirte ein relevanter Nebenerwerb, daher würden wir es von Seiten Uri Tourismus begrüssen, wenn bei Investitionshilfen auch die touristische Infrastruktur unter Art.18, Abs. 3b: landwirtschaftliche oder agrotouristische Ökonomie- und Wohngebäude und Anlagen aufgenommen werden könnte.	UT	Kenntnisnahme. Ablehnung. Gemäss SVV des Bundes, welche die Grundlage für die kofinanzierten Investitionshilfen ist, besteht bereits heute die Möglichkeit, Bauten für agrotouristische Tätigkeiten auf den Betrieben zu unterstützen.

3.3.11 Artikel 20; Absatz 1

	Anzahl	Wer
Zustimmung	15	AD, BÜ, EF, SCH, SB, SI, SIS, SPI, GN, WA, Mitte, SVP, BVU, KU-E, PNU
Zustimmung mit Anpassung	3	Grüne, SP, UUR
Enthaltung	7	AH, AM, FL, HT, SD, US, UT
Ablehnung	1	FDP

Beantwortung	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Zustimmung	Was sind mögliche Massnahmen, um die Umwelt- und Klimawirkung der Land- und Alpwirtschaft zu reduzieren? Gibt es Beispiele?	Mitte	Kenntnisnahme. Verschiedene Massnahmen wurden bereits im kantonalen Klimaschutzkonzept definiert. Weitere Massnahmen werden aus dem überkantonalen Projekt «Klimafitte Landwirtschaft» resultieren, an dem sich der Kanton Uri neben den Kanton Zug und Schwyz beteiligt. Im Projekt werden Ideen und Massnahmen in sechs Fokusbereichen umgesetzt: 1. Ganzheitliches Wassermanagement, 2. Hofdüngerveredelung, 3. Förderung angepasster Kulturpflanzen, 4. Feed No Food, 5. Smart Farming, und 6. Agroforst.



Zustimmung mit Anpassung	Die Ergänzung „oder um die Umwelt- und Klimawirkung der Land- und Alpwirtschaft zu reduzieren“ ist sehr begrüßenswert. Sie ermöglicht die Förderung umweltfreundlicher Bewirtschaftung und somit die Unterstützung der Reduktion von Treibhausgasemissionen und Bodendegradation, fördert nachhaltige emissionsarme Technologien und stärkt die Anpassungsfähigkeit der Landwirtschaft an den Klimawandel. Dies trägt zur Erreichung der Klimaziele und zur langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe bei. a) <i>Zustimmung mit Anpassung: ...Strukturleitbild entspricht und <u>nachhaltig</u> wirtschaftlich konzipiert ist...</i>	Grüne, UUR Kenntnisnahme. Ablehnung. Voraussetzung für die Genehmigung von Strukturverbesserungsprojekten ist der Nachweis der Finanzierbarkeit und der mehrjährigen Tragbarkeit der Investition. Die gesuchstellenden Betriebe müssen nachweisen, dass die Tragbarkeit der Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind.
Zustimmung mit Anpassung	Ergänzung zu Buchstabe a). Der Fokus auf "wirtschaftlich" schliesst Projekte aus, die keinen unmittelbaren finanziellen Nutzen, aber bspw. Einen Nutzen für Artenvielfalt oder Klimaschutz bringen. Deshalb wäre eine Ergänzung analog: a) das zu unterstützende Projekt dem Strukturleitbild entspricht und wirtschaftlich konzipiert ist, und/oder einen Nutzen für Klimaschutz und Artenvielfalt bringt; Im Absatz 2 würden wir begrüßen, wenn bei den Auflagen spezifisch auch Arbeits- und Sozialversicherungsaufgaben berücksichtigt werden - in vielen Landwirtschaftsbetrieben sind die Frauen in den Sozialversicherungen ungenügend abgesichert. Das wäre etwas, was im Reglement konkretisiert werden sollte.	SP Ablehnung. Massnahmen und Projekte im Bereich Biodiversität, Landwirtschaftsqualität, natürliche Ressourcen und Klima können gemäss Art. 16a unterstützt werden. In den Strukturverbesserungsprojekten werden gemäss gültiger Gesetzgebung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Umweltwirkungen der Projekte beurteilt und beispielsweise Ausgleichsmassnahmen eingefordert. Ablehnung. Die vorgeschlagene Ergänzung bzgl. Arbeits- und Sozialversicherungsaufgaben wird auf Stufe Bund geregelt. Alle direktzahlungsberechtigten Betriebe müssen ab 2027 die vorgegebenen Bundesanforderungen erfüllen. Der obligatorische Versicherungsschutz beinhaltet eine vorgeschriebene minimale Absicherung von mitarbeitenden Partnerinnen und Partnern.
Ablehnung	Aufgrund der finanziellen Lage des Kantons beantragen wir diesen Artikel ersatzlos zu streichen und diese Aufgabe zu eliminieren. Die Massnahmen des Bundes reichen dazu völlig aus. Wenn der Artikel nicht gestrichen wird, muss ergänzt werden, dass die Projekte nur bewilligt werden, wenn die Wettbewerbsneutralität gewährt ist.	FDP Ablehnung. Der kantonale Vollzug zeigt, dass auch ausserhalb der kofinanzierten Strukturverbesserungen ein Unterstützungsbedarf besteht. Dies gilt für Erschliessungs- und Hochbauprojekte. Weiter ist die vorgeschlagene Erweiterung des Artikels notwendig, um die im kantonalen Klimaschutzkonzept

		vom Landrat zur Kenntnis genommenen Massnahmen umsetzen zu können. Die Wettbewerbsneutralität wird übergeordnet in Art. 9 der SVV des Bundes geregelt.
--	--	--

3.3.12 Artikel 22a; Absatz 1

	Anzahl	Wer
Zustimmung	16	AD, BÜ, EF, SCH, SB, SI, SIS, SPI, GN, WA, FDP, Grüne, Mitte, SVP, BVU, KU-E
Zustimmung mit Anpassung	0	
Enthaltung	9	AH, AM, FL, HT, SD, US, PNU, UUR, UT
Ablehnung	1	SP

Beantwortung	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Zustimmung	Wir unterstützen die "Kann"-Formel in Abs. 1. FDP Somit hat der Kanton keine Verpflichtung mehr.		Kenntnisnahme.
Ablehnung	Wir finden die bestehende Formulierung besser. Mit der "Kann-Formulierung" sind wir nicht einverstanden.	SP	Ablehnung. Die Kann-Formulierung eröffnet dem Regierungsrat einen Spielraum in der Handhabung allfälliger Vereinbarungen mit dem Bund.

3.3.13 Artikel 23

	Anzahl	Wer
Zustimmung	17	AD, BÜ, EF, SCH, SB, SI, SIS, SPI, GN, WA, FDP, Grüne, Mitte, SP, SVP, BVU, KU-E
Zustimmung mit Anpassung	0	
Enthaltung	9	AH, AM, FL, HT, SD, US, PNU, UUR, UT
Ablehnung	0	

Zu diesem Artikel sind keine Kommentare eingegangen.

